

schon nach der Wandlung vom Altare hinweggenommen werden, um die Communion damit zu spenden. Die S. R. C. erklärte dieses unter dem 11. Juni 1878 ad 9. als einen Abusus, der zu untersagen ist.

4. Das Rituale Romanum hat bei Ausspendung der Communion folgende Rubrif: „Sacerdos reversus ad altare dicere poterit: O sacrum convivium etc. V. Panem de coelo et R. Omne delectamentum etc., tempore Paschali additur Alleluja. Es fragt sich nun, ob zur Österzeit der Ant. O sacrum convivium auch das Alleluja beigegeben werden soll, oder nur dem V. und R.? Die S. R. C. hat unter dem 2. Juni 1883 in Lüneen. ad 11. darauf geantwortet: „Sowohl der Antiphon, wie dem V. und R. ist zur Österzeit das Alleluja hinzuzufügen.“

5. Wird zur Österzeit die Communion vor oder nach einer Requiemsmesse ausgetheilt, so sollen zwar die Oratio und die Verfikel de tempore gebetet, jedoch soll das an die Antiphon und V. beizufügende Alleluja ausgelassen werden. (S. R. C. 26. Nov. 1878 in Senen.)

6. Wenn die heil. Communion extra Missam den Gläubigen ausgespendet wird, so muß immer ein Ministrant das Confiteor beten; nur dann, wenn ein dazu geeigneter Ministrant durchaus fehlen würde, kann der Priester selbst das Confiteor beten. (S. R. C. 31. März 1879 De Zacathee. ad 3.)

7. Communicirt ein Priester, so soll er mit der Stola bekleidet sein, und zwar soll diese von gleicher Farbe sein, wie die des ausspendenden Priesters. (S. R. C. 4. Juli 1879 in Antibaren. ad 1.) Die Diakone, wenn sie auch privatim zur heil. Communion gehen, sollen über der Cotta die stola transversa tragen (decr. cit. ad 2.).

8. Die S. R. C. hat bereits unter dem 12. März 1836 in Trident. ad 13. entschieden, daß die Stola bei der Communion-austheilung extra Missam von der Farbe des Tagesofficiums sein soll; auf eine weitere Anfrage betreffs der Farbe der Bursa, die vom Priester an den Altar zu tragen ist, hat die S. R. C. 11. Juni 1880 in Viglevanen. ad 1. erklärt: „Convenit, ut bursa sit ejusdem coloris ac stola a sacerdote deferenda.“

9. Fällt die erste Kindercommunion in die Quadragesimalzeit, so können die Altäre mit Blumen geschmückt und die Orgel bei dieser Feierlichkeit gespielt werden. (S. R. C. 11. Mai 1878. ad 16.)

II. Die Praefatio in Missa solemnii Patroni am Sonntag.

Wird die Solemnität eines Kirchenpatrons auf den folgenden Sonntag verlegt, so ist in der Missa solemnis, die von demselben celebriert wird, jedesmal die Praefatio de Ss. Trinitate oder de

tempore zu nehmen, wenn nicht der Patronus selbst eine Praefatio propria hat. (S. R. C. 10. Febr. 1888 in Nanneten.)

III. Kann ein Diacon den Segen ertheilen?

Lucius Ferraris in seiner *Prompta Bibliotheca canonica etc.* v. Benedictio art. 1. n. 15. sagt, die Macht zu segnen ist so enge mit dem priesterlichen Ordo verknüpft, daß, wenn ein Nicht-Priester, und wäre er auch Diacon, irgend eine kirchliche Benediction, z. B. die Wasserweihe vornehmen würde, er damit ganz und gar nichts thun würde. Diese Ansicht stimmt mit den Entscheidungen der S. R. C. überein. So kann ein Diacon, selbst mit Zustimmung des Pfarrers, nicht die Häuserbenediction am Charsamstag vornehmen (decr. S. R. C. 8. Aug. 1835 in Bisanien.), auch nicht bei einer Leichenfeier das Grab einsegnen; er kann zwar bei Ein- und Aussetzung des Allerheiligsten extra Missam die Stelle des Priesters vertreten, jedoch den Segen mit dem Sanctissimum, bevor er dasselbe in den Tabernakel stellt, darf er dem Volke nicht ertheilen (decr. 11. Sept. 1847 in Angelopolit. ad 11 et 12).

Neuestens hat der H. Bischof von Mariana in Brasilien an die Ritencongregation die Frage gestellt, ob ein Diacon, der bisweilen im Nothfalle die Taufe in feierlicher Weise spenden muß, nicht Salz und Wasser dabei benediciren dürfe, worauf von der S. R. C. unter dem 20. Februar 1888 eine verneinende Antwort erfolgte. Aus diesen Entscheidungen muß man auch den Schluß ziehen, daß ein Diacon, wenn er auch mit Erlaubnis des Bischofs im Nothfalle die Communion an die Gläubigen austheilt, weder bei Indulgientiam, noch am Schlusse die Segnung der Communienten vornehmen darf, da, wie sich Baruffaldus in seinem Commentar zum Rituale Tit. XI. n. 14. kurz ausdrückt, Benedicere est officium solius sacerdotis.

Nur in einem Falle hat die S. R. C. dem Diacon das Segnen zugestanden, welcher Fall aber als ein apostolisches Indult für die Missionäre unter den Heiden angesehen werden muß. Fehlt nämlich ein Priester, so kann mit Erlaubnis des apostolischen Vicars ein Diacon bei einer Provisur den Kranken mit Weihwasser besprengen, bei Indulgientiam das Kreuzzeichen über denselben machen und mit dem Sanctissimum ihn und die Umstehenden segnen. (S. R. C. 14. Aug. 1858 Tunquini Occidental. ad 1.)

IV. Requiem am Feste des heil. Joseph.

Schon unter dem 7. Febr. 1874 in Veron. ad 1. und 29. Dec. 1884 in Lucion. ad 8. hat die Ritencongregation erklärt, es dürfe am Feste des heil. Joseph eine Missa solemnis de Requie praesente cadavere nicht stattfinden. Als in neuester Zeit die Frage

gestellt wurde, ob denn diese Decrete absolut so zu verstehen seien, daß unter keiner Bedingung und in keinem Falle an diesem Feste eine Missa solemnis de Requie praesente cadavere gehalten werden dürfe, gab die S. R. C. wiederholt eine verneinende Antwort (die 20. Apr. 1888 in Urgellen. ad 3.) Das nämliche gilt auch für die Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä und der Geburt des heil. Johannes des Täufers, und wenn die Solemnität letzteren Festes auf den folgenden Sonntag transferirt wird, ist auch an diesem Sonntage eine feierliche Missa de Requie praes. cadavere verboten, wie aus dem cit. decr. in Urgell. hervorgeht.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ersatzpflicht des Vorgesetzten für den vom Untergebenen angerichteten Schaden.**) Ein noch minderjähriger Bursche A. bringt bei Gelegenheit eines Streites einem andern Burschen B. derartige Wunden bei, daß letzterer auf mehrere Wochen arbeitsunfähig wird und zudem noch viele Kosten zu seiner Wiederherstellung aufwenden muß. Der Missethäter wird verhaftet und zu einer 15 monatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt. Der Vater trägt an der Handlung seines minderjährigen Sohnes keine Schuld, ist also nach der Moral und seinem Gewissen nicht verpflichtet, für die von seinem Sohne zugefügten Beschädigungen Ersatz zu leisten; nur im Falle eines richterlichen Entscheides muß er zahlen. Nach den Landes-Gesetzen wird vor Gericht der Vater zur Zahlung verurtheilt werden. Nun fragt es sich: 1. Darf der Verwundete das für ihn günstige Gesetz und Gericht zu Hilfe nehmen und von jemanden, der ihm doch im Gewissen nichts schuldet, eine Entschädigung erzwingen, ohne sich selbst einer ungerechten Handlung schuldig zu machen, resp. restitutionspflichtig zu werden, oder ist er verpflichtet zu warten, bis der Minderjährige selber im Stande ist, die ihm verursachten Kosten gut zu machen? 2. Ferner, wie verhält es sich mit der Schadenersatzleistung, wenn der Verwundete mit einem Knittel in der Hand den andern gereizt oder herausgefordert hat? 3. Endlich wie mit denen, welche außer den zwei Genannten auch zugegen waren und auch mit Messern in der Hand bewaffnet und mit Worten gereizt haben und nachher bloß als Zeugen gegen den Verurtheilten dienten? Sind dieselben zu nichts verpflichtet?

Die Frage, welche als 1. vorgelegt wird, unterstellt, daß der Streit zwischen A. und B., der für B. so fatal geendet hat, von Seiten des A. derartig geführt wurde, daß dem B. das Aurecht auf Schadenersatz jedenfalls irgendwie erwächst; sonst würde es klar sein, daß er wie nicht gegen A., so auch nicht gegen die Eltern des A. eine Forderung erheben kann. Würde unter solchen Umständen ein